Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 87 (1992)
Heft: 4

Rubrik: In Kürze

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Un exemple tiré du catalogue d'activités de la «Stiftung Baukultur»: la transformation des fabriques Reishauser en école professionnelle.
Ein Beispiel aus dem Tätigkeitskatalog der Stiftung Baukultur: die Umnutzung des Fabrikensembles Reishauser in eine Berufsschule (Bild Kurtz).

der zur Erneuerung erforderlichen Massnahmen.
Wenn schliesslich mit dem Hausbesitzer das volle Verständnis für den vorhandenen Gebäudezustand erreicht ist und Einigkeit über die Ziele zukünftiger Nutzung und die damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Massnahmen besteht, bleibt noch immer die grosse Frage der Realisierung. Viele Hauseigentümer fürchten das Risiko und sind für Entscheide als Bauherr überfordert.

Stellvertreterin von Bauherren

Hier sieht die Stiftung ihre wesentliche Aufgabe. Grundsätzlich übernimmt die Stiftung das Mandat der Bauherren-Stellvertretung gegenüber Architekten, den Behörden und der technischen und wirtschaftlichen Durchführung. Die volle Verantwortung für die zielgerechte Realisation des mit dem Bauherrn abgesprochenen Vorhabens wird von der Stiftung getragen. Sie garantiert auch den Behörden wie z. B. der Denkmalpflege gegenüber fachlich einwandfreie Durchführung der Bausanierung.
Wo der Hauseigentümer zu eigener Realisierung nicht in der Lage ist und das Bauwerk die entsprechende Bedeutung hat, kann die Stiftung als Bauträger oder sogar durch Erwerb das Vorhaben ermöglichen. Viele Wege sind offen, um wertvolle Bausubstanz, die für das Ensemble unserer bedrängten Umwelt vonnöten sind, durch eine handlungsfähige Institution zu erhalten.

Grundsätze

Bei ihrer Arbeit hält sich die Stiftung Baukultur an folgende Grundsätze:
1. Jeder Artefakt und damit jeder Bau ist als Ganzes in allen Teilen vollwertig: Grundsubstanz mit Änderungen und Zutaten spiegeln die geschichtlichen Lebensspuren.
2. Jeder Bau hat Bedeutung als Teil eines Ensembles und steht im Dialog mit seiner Umgebung.
3. Alle Bauten haben zumeist einen Kern, über den sich im Laufe wechselnder Nutzung durch die Zeiten schichtweise neue Substanz fügt.
4. Die Ganzheit des geschichtlichen Wachstums und Gewordenseins ist lesbar zu erhalten.
5. Die gegenwärtige, neue und zukünftige Nutzung hat sich nach der gegebenen Baustruktur und auf das Umfeld zu beziehen.
6. Konstruktiv gefährdete Bauteile sind durch geeignete konstruktive Massnahmen zu belassen und zu unterstützen.
7. Änderungen und Neubauteile sind klar darzustellen und als Gegenwartssprache einzufügen.
8. Veränderungen als Eingriffe sowie bauliche Erweiterungen sind als Gegenwartsanspruch möglich, soweit sie aus der Nutzung der historischen Substanz erwachsen und diese vollwertig ergänzen.
9. Rekonstruktionen werden abgelehnt. Neu Gebautes hat seiner Zeit zu entsprechen. Seine formale Qualität soll die Grundsubstanz respektieren.

Ökozentren vereint

Vier Schweizer Ökozentren (Langenbruck BL, Schattweid/Wolhusen LU, Bern und Winterthur ZH), die der unabhängigen und praxisorientierten Berufsarbeit verpflichtet sind, haben sich zum Verband Schweizer Ökozentren zusammengefunden. Sie wollen damit enger zusammenarbeiten, ihre gemeinnützige Tätigkeit besser koordinieren und neue Wege finden, ihre Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit zu finanzieren.

Verordnung genehmigt

Der Zürcher Kantonsrat hat mit 115 gegen 29 Stimmen eine neue Natur- und Heimatschutzverordnung gutgeheissen. Diese war wegen der Unterschutzstellung von Natur- und Landschaftsobjekten von grüner und bäuerlicher Seite unter Beschuss geraten. Die einen hielten sie für zu lasch, den andern ging sie zu weit.

Landschaftsfonds-Kredite

Die Kommission des 1991 vom Bundesparlament geschaffenen Schweizer Landschaftsschutzfonds hat erstmals eine Reihe von Gesuchen zur Finanzierung von Landschaftsschutz-Projekten behandelt. Aus den ihr bisher zugegangenen über 100 Gesuchen wurden 7 ausgesucht, denen Beiträge und Darlehen in der Höhe von 1,7 Mio Fr. gewährt wurden. Darunter fallen 684 300 Fr. an ein Obstgarten- und Gehölz-Projekt in La Baroche JU, 500 000 Fr. an ein Stallsanierungsprogramm in Bordei TI sowie 200 000 Fr. an ein Alpsanierungsprojekt im Walliser Baltschiedertal.

Beschwerderecht intakt

Die Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Natur-, Heimat- und Umweltschutzorganisationen auf Bundesebene sollen weder abgeschafft noch eingeschränkt werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Motion von Nationalrat Simon Epinay (cvp, Wallis) abgelehnt, jedoch in Aussicht gestellt, dass das Verfahren gestrafft werden soll.